

SÄA2 § 8 Mitgliederversammlung: Delegierte, Antragsberechtigte und Antragsfristen (Angenommen)

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum: 01.05.2018
Tagesordnungspunkt: 7. .7.1 Satzungsändernde Anträge

995 Unter § 8 Die Mitgliederversammlung soll folgendes geändert werden (der
996 unterstrichene Text soll entfernt und der fette Text hinzugefügt werden):

997 (1) [...] Damit eine Mitgliedsgruppe das volle Stimmrecht von zwei Stimmen
998 wahrnehmen kann, muss mindestens eine FrauFIT*-Person Teil der Delegation sein.

999 [...]

1000 (14) Antragsberechtigt sind

- 1001
- 1002 - die Mitgliedsgruppen, ☒
 - 1003 - **mindestens** zwei Mitglieder von Mitgliedsgruppen, ☒
 - 1004 - die Landesverbände, ☒
 - 1005 - die Delegierten der Mitgliedsgruppen, ☒
 - 1006 - der Bundesvorstand, ☒**sowie dessen einzelne Mitglieder**
 - 1007 - die Mitglieder des Bundesvorstandes ☒
 - 1008 - die Frauenversammlung, ☒
 - 1009 - **die Queer-Versammlung**
 - 1010 - die/der Rechnungsprüfer*in und ☒
 - 1011 - die/der **organisatorische** Geschäftsführer*in ☒

1012 (15) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind **zwei** Wochen vor der Versammlung
1013 beim Bundesvorstand einzureichen. Die Anträge sind den Hochschulgruppen
1014 mindestens zwei Wochen vor der Versammlung **elektronisch** zuzustellen.
1015 Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden. Es gibt
1016 Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge zur Satzung oder/und zur
1017 Geschäftsordnung können keine Dringlichkeitsanträge sein. Weiteres regelt die
1018 Geschäftsordnung.

Begründung

Erfolgt mündlich.